

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1999/10/13 99/13/0010

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.10.1999

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)
31/03 Bundesaftung Anleihen
32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

ABGB §1356;
GarantieG 1977;
KommStG 1993 §3 Abs1;
KStG 1988 §2 Abs5;
VwRallg;

Rechtssatz

Eine unternehmerische Tätigkeit iSd § 3 KommStG 1993 liegt nicht vor, wenn sie eine hoheitliche Tätigkeit ist. Eine Ausübung der öffentlichen Gewalt und damit eine hoheitliche Tätigkeit ist insb anzunehmen, wenn es sich um Leistungen handelt, zu deren Annahme der Leistungsempfänger auf Grund gesetzlicher oder behördlicher Anordnungen verpflichtet ist (vgl die diesbezügliche Begriffsbestimmung im § 2 Abs 5 KStG 1988). Die Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben kann nicht jener hoheitlichen Aufgaben gleichgesetzt werden, sodass nur eine hoheitliche Tätigkeit, nicht aber eine sonstige "staatliche" Tätigkeit, also insb eine solche im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung, die Unternehmereigenschaft ausschließt. Aus dem Gesetzestext des GarantieG 1977 ist nicht erkennbar, dass die Finanzierungsgarantie-Gesellschaft bei ihrer Tätigkeit, nämlich der Übernahme von Haftungen in Form von Garantien oder Ausfallbürgschaften, mit der Durchführung hoheitlicher Aufgaben betraut ist. Der bestehende Zusammenhang mit der Erfüllung "staatlicher" Aufgaben besteht vielmehr darin, dass die Finanzierungsgarantie-Gesellschaft bei der im privatrechtlichen Bereich gelegenen Übernahme von Haftungen in Form von Garantien oder Ausfallbürgschaften gegenüber gleichberechtigten Trägern von Privatrechten in ihrer rechtsgeschäftlichen Willensbildung insoferne beschränkt ist, als die Wirksamkeit dieser Rechtsgeschäfte von der Zustimmung eines Beauftragten des Bundes abhängig ist. Eine solche Tätigkeit ist aber - ungeachtet dieser gesetzlichen Beschränkungen - als gewerbliche bzw berufliche Tätigkeit iSd § 3 Abs 1 KommStG 1993 anzusehen.

Schlagworte

Definition von Begriffen mit allgemeiner Bedeutung VwRallg7

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1999130010.X01

Im RIS seit

21.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at